

SPORTBAHNEN UNTERBÄCH AG

Dorfstrasse 35 | CH-3944 Unterbäch | T. +41 27 934 56 59 | sportbahnen@unterbaech.ch



SCHUTZKONZEPT

SBU AG

FÜR DEN BETRIEB UNTER COVID-19

Impressum:

Das Dokument wurde auf Basis des Schutzkonzeptes von SBS erstellt.



1 ALLGEMEIN

Für den Betrieb der Sportbahnen Unterbäch (SBU) wurde in Abstimmung mit dem Branchenverband SBS ein betriebsspezifisches Schutzkonzept in Bezug auf das Corona Virus erstellt. Diese Schutzmassnahmen dauern solange wie der Bundesrat sie in der besonderen Lage für touristische Betriebe erlassen hat und aufrechterhält. Änderungen der Vorgaben werden entsprechend der Relevanz nachgeführt.

Dieses Schutzkonzept muss bei jedem touristischen Betreiber vorhanden sein und situativ angepasst werden. Kantonale Stellen (u.a. Arbeitsinspektorat) können unangemeldete Kontrollen durchführen. Alle Mitarbeiter der Sportbahnen Unterbäch AG sind verpflichtet sich strikt an die Regeln des folgenden Schutzkonzeptes zu halten. Das Schutzkonzept setzt aber auch gleichzeitig auf die Eigenverantwortung und den Respekt der Gäste gegenüber den geltenden Regeln.

2 GRUNDREGELN

Das Schutzkonzept der SBU stellt sicher, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben sind ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen. Der Arbeitgeber und jeder einzelne Mitarbeitende ist für die Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

1. Beachten der allgemeinen Regeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und den zusätzlichen Regeln des betriebsspezifischen Schutzkonzeptes.
2. Mitarbeitende und andere Personen halten 1,5 Meter Abstand zueinander und tragen Mund-Nasen-Schutz. Dies gilt sowohl im Innen- wie Aussenbereich.
3. Beim Anstehen gilt die Tragepflicht für Mund-Nasen-Schutz. Der erforderliche Abstand von 1,5m ist einzuhalten. Dies gilt sowohl im Innen- wie im Aussenbereich.
4. Regelmässige Reinigung von betriebsinternen und öffentlichen Aufenthaltsräumlichkeiten sowie generell disponierten Oberflächen und Gegenständen, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
5. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.
6. Kranke im Unternehmen gehen nach Hause und sind angewiesen die (Selbst-) Isolation gemäss BAG zu befolgen. Nur symptomfrei arbeiten.
7. Mitarbeitende von Risikogruppen melden sich bitte beim Personalverantwortlichen der SBU, damit zielführende Lösungen getroffen werden können. Ein ärztlicher Nachweis ist vorzulegen.
8. Die Installation der SwissCovid App auf dem persönlichen Handy wird dringend empfohlen.

2.1 REGELN DES BAG BEACHTEN

Jeder Mitarbeiter der SBU muss die Regeln des BAG in Bezug auf das Corona Virus kennen und die entsprechenden Massnahmen konsequent umsetzen. Unsere Gäste werden mittels Informationsaushang an allen Stationen und via Homepage auf die Regeln aufmerksam gemacht.



2.1.1 Massnahmen für Mitarbeitende und Gäste

- ✓ Die Mitarbeitenden der SBU werden über die aktuelle Situation und deren Schutzmassnahmen durch den Personalverantwortlichen der SBU informiert. Jeder Mitarbeiter erhält ein Exemplar des vorliegenden Schutzkonzeptes.
- ✓ In und an den Stationen hängen die Informationsplakate «So schützen wir uns im Skigebiet», welche Mitarbeiter und Gäste auf die Schutzmassnahmen hinweisen. Zudem wird das Schutzkonzept online auf <https://unterbaech.ch/sportbahnen/schutzkonzept/> publiziert.

2.2 HÄNDEHYGIENE

Alle Personen reinigen sich regelmässig und gründlich die Hände.

2.2.1 Massnahmen für Mitarbeitende und Gäste

- ✓ Alle Mitarbeitenden im Unternehmen müssen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies insbesondere vor Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen der Bedienung von Gästen sowie vor und nach den Pausen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, stellt die SBU Händedesinfektionsmittel zur Verfügung.
- ✓ Auch Gäste sollen sich bei Betreten der Stationen die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren können. Die SBU sieht mobile Desinfektionsstationen an den Bezahlstationen vor.

2.3 DISTANZ HALTEN

Mitarbeitende und Gäste halten sich, wo möglich, an den Mindestabstand von 1.5 Metern.

2.3.1 Massnahmen für Mitarbeitende

- ✓ Unter Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen kann der Mindestabstand von 1.5 Meter nicht immer eingehalten werden. Generell sollte aber die Unterschreitung des Mindestabstands auch am Arbeitsplatz und in den Mitarbeiteräumlichkeiten aufs notwendige Minimum beschränkt werden.
- ✓ Jeder Mitarbeitende der SBU wird mit Schutzmasken ausgestattet. Die Masken sind für alle Mitarbeiter im Gästekontakt zwingend zu tragen.
- ✓ Meetings sind, wenn die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können, bevorzugt telefonisch oder digital zu organisieren.

2.3.2 Massnahmen für Gäste

2.3.2.1 Allgemein

- ✓ Die Gäste führen einen Mund-Nasen-Schutz mit und werden darauf hingewiesen, dass bei Seilbahnen in allen Wartezonen und beim Transport mit allen Anlagen (inkl. Sesselbahnen, Skilifte und Anfängerteppiche) analog ÖV, das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes Pflicht ist. Dies gilt auch für den Aussenbereich.
- ✓ Zertifizierte Masken (gemäss Vorgabe der Swiss National COVID-19 Science Task Force – siehe [Anhang 1](#)) können im Sportgeschäft Olympia Sport gekauft werden.
- ✓ Vor der Kasse und den Warte- und Anstehzonen der Transportanlagen werden Markierungen und/oder Hinweistafeln angebracht, um auf die Tragpflicht eines Mund-Nasen-Schutzes und die Einhaltung des Abstandes von mindestens 1.5 Metern hinzuweisen.
- ✓ Der Personenfluss auf den Zugangswegen von öffentlichen Transportmitteln oder Parkplätzen wird in Zusammenarbeit mit der Gemeinde und den jeweiligen Betreibern koordiniert, um so die Abstandsregeln einhalten zu können.



- ✓ Die COVID-Massnahmen sind verpflichtend einzuhalten. Bei einer Nichteinhaltung kann der Gast aus dem Skigebiet verwiesen werden.
- ✓ Die Gäste bestätigen beim Eintritt ins Skigebiet, dass sie gesund, respektive symptomfrei sind und dass sie bei offensichtlichen Symptomen nicht befördert werden. Dies wird mittels Aushang an den Transportanlagen verlangt.
Liebe Gäste, mit dem Eintritt ins Skigebiet und dem Passieren des Drehkreuzes dieser Anlage bestätigen Sie, dass sie gesund sind und keine Covid-19 Symptome aufweisen. Gästen mit Covid Symptomen ist es nicht erlaubt, ins Skigebiet einzutreten.
- ✓ Anweisungen des Personals sind zu befolgen.

2.3.2.2 Kassenbereich

- ✓ Die Gäste werden an der Kasse mittels Anschlag darauf hingewiesen, die Tickets, wenn möglich elektronisch und kontaktlos (Kredit- & Maestrokarte) zu bezahlen.
- ✓ Die Gäste-Zahlterminals werden von den Mitarbeitern der SBU regelmässig gereinigt.

2.3.2.3 Gästebeförderung

- ✓ Bei den Einstiegsbereichen der Transportanlagen ist der Abstand von 1.5 Metern einzuhalten, ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen und die Anweisungen des Aufsichtspersonals der SBU sind zu befolgen, um einen ruhigen und kontinuierlichen Ablauf zu garantieren.
- ✓ Wo notwendig wird eine klare räumliche Lenkung für ein- und aussteigende Gäste durchgeführt.
- ✓ Der Verlad von Sportgeräten und Gepäckstücken erfolgt durch die Mitarbeitenden mit Handschuhen.

2.4 NEBENBETRIEBE

Die SBU AG führt keine Nebenbetriebe. Für die jeweiligen Betrieb im Skigebiet und dem Gemeindegebiet von Unterbäch gelten die Branchen-Schutzkonzepte.

Übersicht der Massnahmen unter: <https://unterbaech.ch/kontakt/verein/corona/>

Das Schutzkonzept der SBU AG und die Schutzkonzepte der am Wintersport beteiligten Betriebe werden koordiniert.

2.4.1 Gastrobetriebe

- ✓ Die Gastrobetriebe setzen in ihren Schutzkonzepten die von GastroSuisse vorgegebenen Massnahmen jederzeit um.
- ✓ Aufgrund der behördlichen Verordnungen sind seit dem 27. Dezember 2020 sämtliche Restaurants/Bars geschlossen. Wie in der Bundesverordnung COVID-19 besondere Lage vorgesehen, bleiben diese Massnahmen bis vorerst zum 22. März 2021 in Kraft.
- ✓ Take-Away: Der Betrieb macht die Gäste mit Plakaten und Bodenmarkierungen auf die Abstandsregeln zwischen den Gruppen aufmerksam. Die Gäste müssen eine Gesichtsmaske tragen. Pflicht zur Kontaktdatenerhebung gilt nicht, wenn ein Betrieb lediglich Take-Away oder Lieferdienst anbietet.
- ✓ Dehnt sich bei Restaurationsbetrieben, die sich an Skipisten befinden, die Warte- und Anstehzone auf befahrene Pistenflächen aus, werden durch zusätzliche Signalisation (Hinweise, Gefahren) und Anbringen von Netzen o.ä. präventive Massnahmen (Temporeduktion, Verkehrslenkung, Vermeiden von Kollisionen) angeordnet und umgesetzt.



2.4.2 (Winter-)Wanderwege, Schneeschuhtrails, Skitouren

- ✓ Auf den im Skigebiet befindlichen Wegen und Routen wird an die Eigenverantwortung der Gäste appelliert.

2.5 REINIGUNG

2.5.1 Massnahmen für Mitarbeitende

- ✓ Regelmässige Reinigung von Arbeits- und Aufenthaltsräumen. Nach Möglichkeit für Reinigung Einweglappen und -Handschuhe verwenden. Handtücher werden durch Einweg-Papiertücher ersetzt.
- ✓ Regelmässiges Lüften von Arbeits- und Aufenthaltsräumen.
- ✓ Mitarbeitende reinigen regelmässig Oberflächen (z.B. Arbeitsflächen, Tische, Türklinken, Lichtschalter etc.) und Gegenstände (z.B. Tastaturen, Telefone, Arbeitswerkzeuge etc.) nach Gebrauch insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

2.5.2 Massnahmen für Gäste

- ✓ Regelmässige Reinigung von exponierten Oberflächen (z.B. Zahlterminals, Haltestangen, Türklinken etc.).
- ✓ Regelmässige Entleerung von Abfallbehältern.

3 ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt: Ja Nein
Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitern der SBU abgegeben und erläutert.

SPORTBAHNEN UNTERBÄCH AG

Erich Pfammatter
Verwaltungsratspräsident

Aldo Weissen
Personalverantwortlicher





Anhang 1:

Technisches Datenblatt einer medizinischen Mund-Nasen-Schutz Maske TYP IIR

- ✓ Bakterielle Filterleistung (BFE - EN 14683:2019+AC: 2019 Annex B):
>99%
- ✓ Atemwiderstand (Pa/cm² - EN 14683:2019+AC: 2019 Annex C):
<47,52 Pa/cm² (Normvorgabe weit höher <60 Pa/cm²)
- ✓ Druck des Spritzwiderstands (ISO 22609:2004 / EN 14683:2019+AC: 2019;
5.2.4):
> 16,0 kPA
- ✓ Mikrobiologische Reinheit (KBE/g - ISO 11737-1:2018-11):
<23 KBE/g) (Normvorgabe weit höher <30 KBE/g)
- ✓ Prüfungen auf Hautirritation (ISO 14683 Ch. 5.2.6 / ISO 10993-10 / OECD
TG439):
Bestanden
- ✓ Prüfungen auf Hautsensibilisierung (ISO 14683 Ch. 5.2.6 / OECD TG 442d/e):
Bestanden